



VARNHAGEN GESELLSCHAFT

Varnhagen Gesellschaft e. V. · Hausweilerstr. 2 · D-50968 Köln
fon / fax ++ 49 (0) 221 / 16 81 27 18 · E-mail gesellschaft@varnhagen.info · <http://www.varnhagen.info>
(errichtet am 18.04.1997; eingetragen beim Amtsgericht Hagen (6 VR 2063); zuletzt geändert am 16.08.2025)

Präambel

Die Varnhagen Gesellschaft Hagen-Berlin ist ein Zusammenschluss von Personen, Institutionen und Initiativen, die sich dem Leben und Werk Rahel und Karl August Varnhagens, Ludmilla Assings und der übrigen Stifterinnen und Stifter der »Varnhagen von Enseschen Sammlung« verpflichtet fühlen. Sie verfolgt den Zweck, die Kenntnis ihres Lebens und Schaffens zu verbreiten und zu fördern. Sie möchte dazu beitragen, dass die im Horizont der »Varnhagen von Enseschen Sammlung« überlieferten Werke, Schriften und Ideen weiterwirken und in die Gegenwart ausstrahlen.

Die Gesellschaft wird anlässlich der Umbenennung des Städtischen Abendgymnasiums Hagen in Rahel Varnhagen Kolleg in Hagen gegründet.

Die Varnhagen Gesellschaft Hagen-Berlin gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Zweck und Sitz

§ 1.1 Die Varnhagen Gesellschaft e. V. mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Geschäftsadresse des Vereins ist die Anschrift der/des Vorsitzenden.

§ 1.2 Zweck der Varnhagen Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur im Sinne der in der Präambel genannten Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mithilfe und finanzielle Unterstützung beim Aufbau und der Unterhaltung eines Varnhagen-Archivs;
- Herausgabe einer Schriftenreihe in unregelmäßigen Zeitabständen mit Arbeiten, die mit der Varnhagen von Enseschen Sammlung in Verbindung stehen, aus dem literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich;
- Organisation und Finanzierung von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- Förderung und finanzielle Unterstützung von Studierenden, die sich mit Projekten oder Veranstaltungen befassen, die auf die Varnhagen von Ensesche Sammlung bezogen sind.

Einladungen zur Mitgliederversammlung, Protokolle und das Mitteilungsblatt *Gazzettino* können per e-Mail oder als pdf versandt werden. In der vervielfältigten Papierversion sind diese Zusendungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

Die Varnhagen Gesellschaft tritt dafür ein, dass die Varnhagen von Ensesche Sammlung den von Ludmilla Assing an ihre Schenkung geknüpften Bedingungen gemäß zusammengeführt und der allgemeinen Benutzung überlassen wird.

§ 1.3 Die Varnhagen Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.4 Mittel der Varnhagen Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Konkrete Arbeitsleistungen und Aufwendungen von Mitgliedern bei Tätigkeiten, die dem ideellen Vereinszweck dienen, können auf Beschluss des Vorstands aus Vereinsmitteln vergütet werden.

§ 1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Varnhagen Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die Gesellschaft in ihren Bestrebungen unterstützen will, und zwar:

- Personen;
- Unternehmen, Körperschaften und sonstige Einrichtungen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt; die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

Personen, die sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, bzw. denen sie besondere Stiftungen verdankt, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen ohne Beitragszahlung die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Erklärung des Austritts, der auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist;

- durch Ausschluss durch den Vorstand bei Rückstand des Beitrages für zwei Geschäftsjahre;
- bei gröblicher Verletzung der Zwecke der Gesellschaft auf Antrag durch die Mitgliederversammlung;
- durch Tod.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

Zu 1:

Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- den Jahresbericht entgegenzunehmen;
- über den Rechnungsabschluss und die Entlastung zu beschließen;
- über die vom Vorstand vorzulegende Rechnungsplanung für das kommende Rechnungsjahr zu beschließen;
- über Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft zu beschließen;
- den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen;
- Änderungen der Satzung zu beschließen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern durchzuführen;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Berufung gegen einen Ausschließungs-Beschluss des Vorstandes durchzuführen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins herbeizuführen.

Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft sind nur zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden, oder wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller in der Mitgliederversammlung vorliegenden Stimmen erforderlich; d. h. der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der bis zur Mitgliederversammlung schriftlich abgegebenen Stimmen abwesender Mitglieder.

Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, wenn niemand widerspricht. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl, danach Losentscheid statt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmerin/Teilnehmer an der Mitgliederversammlung kann bis zu 3 abwesende Mitglieder wie folgt vertreten: Bis zu 3 Stimmen können schriftlich an je einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin der Mitgliederversammlung delegiert werden. Diese delegierten Stimmen sind bei der Protokollierung der Beschlüsse gesondert aufzuführen.

Zu 2:

Der **Vorstand** besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und zwei Mitgliedern als Schriftführer/innen. Er wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beschließt in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Sämtliche Organmitglieder sind in ihrer Funktion für die Gesellschaft ehrenamtlich tätig.

Über jede Versammlung der Organe des Vereins wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterschrieben wird. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung können zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einberufen.

Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt.

§ 5 Auflösung

§ 5.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Varnhagen Gesellschaft e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Varnhagen Gesellschaft e. V. an die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Volksbildung und Erziehung, Kunst und Kultur, vorrangig zur Erschließung der Varnhagen von Enseschen Sammlung, im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.